

## Merkblatt – Programm zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung sowie für Liquiditätshilfemaßnahmen im Freistaat Sachsen

GuW-Darlehen

### 1. Allgemeine Informationen

Ziel des Programms ist die Schaffung und Festigung von wettbewerbsfähigen, innovativen und wachstumsorientierten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Durch Kooperation des Freistaates Sachsen, der SAB und der KfW-Bankengruppe können sächsischen KMU und Freiberuflern zinsgünstige Darlehen zur Gründungsfinanzierung, Unternehmensfestigung, Betriebsmittelfinanzierung sowie zur Überwindung von kurzfristigen Liquiditätssengpässen zur Verfügung gestellt werden.

Im GuW-Programm stehen zwei Programmteile zur Verfügung:

- A. Gründung einer gewerblichen oder freiberuflichen selbstständigen Existenz (Gründungsfinanzierung)**
- B. Festigung einer selbstständigen Existenz (Wachstumsfinanzierung)**

Betriebsmittelfinanzierungen sowie Liquiditätshilfemaßnahmen werden sowohl für Gründungs- als auch für Festigungsvorhaben gewährt.

Die Darlehen werden auf Basis der Programme „ERP-Gründerkredit – Universell“ und „KfW-Unternehmerkredit“ refinanziert und durch den Freistaat Sachsen zusätzlich verbilligt<sup>1</sup>.

### 2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind freiberuflich Tätige, natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks mit Betriebsstätte im Freistaat Sachsen. Dabei gilt die Definition für Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gemäß EU-Empfehlung<sup>2</sup>. Stille Gesellschafter und Kommanditisten sind nicht antragsberechtigt.

Angehörige der freien Berufe werden mit folgenden Einschränkungen gefördert:

- Zahnärzte sind generell von der Förderung ausgenommen. Bei Ärzten werden nur Gründungen bzw. Praxisübernahmen in Gebieten finanziert,
  - die auf Basis der offenen Planungsbereiche für das jeweilige Fachgebiet bestimmt werden,
  - wenn sie sich in bestimmten Gebieten eines Planungsbereiches niederlassen, in denen eine ärztliche Unterversorgung eingetreten ist oder in absehbarer Zeit einzutreten droht und die durch den Planungsausschuss festgestellt wurde oder
  - wenn in einem nicht unterversorgten Planungsbereich zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf besteht.

Die Gewährung von Darlehen im Rahmen des GuW-Programms ist in den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten Wirtschaftszweigen ausgeschlossen.

### 3. Was wird mitfinanziert?

Grundsätzlich werden im Rahmen des GuW-Programms nur Gründungs- und Festigungsvorhaben gefördert, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

Mitfinanziert werden alle Formen der **Existenzgründung**, also Errichtung oder Übernahme eines Unternehmens sowie Erwerb einer tätigen Beteiligung.

Voraussetzung ist, dass die Gründung einer selbstständigen Tätigkeit auf Dauer angelegt ist und innerhalb eines Jahres die **Haupterwerbsgrundlage** des Antragstellers darstellt. Zudem müssen Existenzgründer über die nötige fachliche und kaufmännische Qualifikation für die unternehmerische Tätigkeit verfügen. Auch eine erneute Existenzgründung oder Unternehmensnachfolgen können gefördert werden, sofern keine Verbindlichkeiten aus einer früheren selbstständigen Tätigkeit mehr bestehen.

Als Existenzgründung werden Vorhaben mitfinanziert, die innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit durchgeführt werden. Als **Festigungsvorhaben** gelten alle Maßnahmen, die ab dem 6. Jahr nach Existenzgründung durchgeführt werden und im Rahmen des GuW-Programms mitfinanziert werden sollen.

Im Rahmen von Gründungs- und Festigungsvorhaben sind folgende **Investitionsmaßnahmen förderfähig**:

- Erwerb von Betriebsgrundstücken (einschließlich Grunderwerbsnebenkosten)
- Erwerb oder Bau von Betriebsgebäuden (einschließlich Erwerbsneben- oder Baunebenkosten)
- Kauf von Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen und Einrichtungen
- Kauf von Betriebs- und Geschäftsausstattung
- immaterielle Investitionen (Patente, Lizenzen etc.), die zu Marktkonditionen erworben, genutzt und mindestens drei Jahre in der Bilanz aktiviert werden

Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig. Die Zweckbindungsfrist besteht jedoch maximal bis zum Ende der Gewährung des Zinszuschusses.

Als Gründungsvorhaben sind im Rahmen von Nachfolgeregelungen die Unternehmensübernahme und der Erwerb oder die Aufstockung einer tätigen Beteiligung förderfähig. Zu den förderfähigen Festigungsvorhaben gehört auch der Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich Übernahmen und tätiger Betei-

<sup>1</sup> Für die Zinsverbilligung gelten die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Gründungs- und Wachstumsfinanzierungen sowie Liquiditätshilfemaßnahmen (GuW) des Freistaates Sachsen“ vom 26.01.2011 (SächsABl. S. 241).

<sup>2</sup> Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L 124, S. 36) – siehe SAB-Informationsblatt KMU, Vordrucknummer 60300

gungen. Der Anteil am Gesellschaftskapital soll 10% nicht unterschreiten.

Bei dem Erwerb von Unternehmensanteilen darf es sich nicht lediglich um eine Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer Finanzinvestition handeln. Es ist sicherzustellen, dass der Übernahme- oder Beteiligungspreis auf Basis realistischer und nachvollziehbarer Vermögenswerte des Unternehmens (assets) ermittelt bzw. plausibilisiert und dies entsprechend dokumentiert wird. Bestehende Verbindlichkeiten des Unternehmens reduzieren die Bemessungsgrundlage entsprechend.

Darüber hinaus sind folgende **Betriebsmittelfinanzierungen** und **Liquiditätshilfemaßnahmen** förderfähig:

- Beschaffung und Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers
- Finanzierung von zusätzlichem bzw. erhöhtem Betriebsmittelbedarf zum Zweck der Umsatzausweitung
- Verbesserung der Finanzierungsstruktur von Unternehmen, etwa durch Umschuldung von Kontokorrentkrediten und anderer kurzfristig fälliger Passiva (außer Steuern und öffentlichen Abgaben) in längerfristige Verbindlichkeiten
- Finanzierung von Forderungsausfällen und verzögerten Forderungen

**Nicht förderfähig** sind:

- Vorhaben mit Investitionsort/Maßnahmeort außerhalb des Freistaates Sachsen
- Mehrwertsteuerbeträge, es sei denn, der Antragsteller ist zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt
- Immobilieninvestitionen mit anschließender Fremdvermietung<sup>3</sup>
- Energieerzeugungsanlagen, die von der EEG-Förderung begünstigt sind
- Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne einer reinen Finanzinvestition (Share Deal)
- Investitionen in Leasinggüter
- Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Investitionsvorhaben
- Anschlussfinanzierungen und Prolongationen
- Treuhandkonstruktionen oder stille Beteiligungen ohne Zusammenhang zu tätigen Beteiligungen
- In-Sich-Geschäfte, wie z. B. der Erwerb aus dem Eigentum des Ehegatten bzw. im Rahmen von Vermögensübertragungen zwischen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder im Rahmen von Betriebsaufspaltungen

#### 4. In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

**Finanzierungsanteil:**

Bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten bzw. Betriebsmittel/Liquiditätshilfemaßnahmen.

**Darlehensbetrag:**

Die Darlehensgewährung für Investitionsmaßnahmen und Betriebsmittel/Liquiditätshilfemaßnahmen erfolgt bis jeweils max. 2,5 Mio. €.

**Kombinationsmöglichkeiten:**

Zur Deckung der nicht durch das GuW-Darlehen finanzierten Ausgaben des Vorhabens ist grundsätzlich die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln

möglich, sofern dies die Fördervorschriften der anderen Programme zulassen und die Summe aus Darlehen, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Sofern für das mitfinanzierte Vorhaben neben dem GuW-Darlehen ein Darlehen aus dem Programm „ERP-Gründerkredit – Universell“ in Anspruch genommen werden soll, darf die Summe dieser beiden Finanzierungsanteile die im Programm „ERP-Gründerkredit – Universell“ festgelegten Darlehensbetragsobergrenzen nicht überschreiten.

Bei Gründungsfinanzierungen ist eine Kombination mit dem „ERP-Gründerkredit – StartGeld“ ausgeschlossen.

#### 5. Welche Darlehenslaufzeiten sind möglich?

**Laufzeit für Investitionsdarlehen:**

- 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 tilgungsfreien Anlaufjahren
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 tilgungsfreien Anlaufjahren, sofern die Investitionsgüter im Anlagevermögen aktivierungsfähig sind. Die Laufzeit soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

**Laufzeit für Betriebsmitteldarlehen und Liquiditätshilfemaßnahmen:**

- 5 Jahre bei höchstens 1 tilgungsfreien Anlaufjahr

#### 6. Wie sind die Konditionen?

Der Programmszinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes.

Bei Darlehen mit bis zu 10 Jahren Laufzeit ist der Zinssatz fest für die gesamte Laufzeit. Der Festzins wird bis zum Laufzeitende durch einen Zinszuschuss aus öffentlichen Mitteln verbilligt.

Bei Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren beträgt die Zinsfestschreibung 10 Jahre. Der Festzins wird in diesem Zeitraum durch einen Zinszuschuss aus öffentlichen Mitteln verbilligt. Nach Ablauf der Zinsfestschreibungsfrist kann das Darlehen teilweise/vollständig zurückgezahlt oder zu den dann geltenden marktüblichen Zinskonditionen fortgeführt werden.

Die Förderdarlehen werden mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt. Die Festlegung dieses Zinssatzes erfolgt aufgrund der von der Hausbank angegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen unter Verwendung des Risikogerechten Zinssatzsystems der KfW (RGZS).

Der Zinssatz für die jeweiligen Preisklassen wird in der „Konditionenübersicht“ der SAB unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) veröffentlicht. Die darin bereits enthaltenen Zinszuschüsse können zwischen 0,2 und 3,0 % betragen. Sie werden durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) festgelegt und sind in der „Konditionenübersicht“ der SAB ausgewiesen.

<sup>3</sup> Die Vermietung und Verpachtung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung, Organshaft, Mitunternehmerschaft sowie zwischen Eheleuten ist förderunschädlich.

Die Gewährung der zusätzlichen Zinsverbilligung erfolgt auf der Grundlage und unter der Voraussetzung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfe<sup>4</sup>.

#### **7. Wie erfolgt die Auszahlung?**

Die Auszahlung erfolgt zu 100 %. Die Darlehen können innerhalb von 12 Monaten in einer Summe oder in Teilbeträgen abgerufen werden.

Beginnend zwei Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum fällt für noch nicht ausgezahlte Darlehensbeträge eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % p. M. an.

#### **8. Wie erfolgt die Tilgung?**

##### **Rückzahlung bei Gründungsvorhaben:**

- in gleich hohen monatlichen Raten (Ratenkredite)

##### **Rückzahlung bei Festigungsvorhaben:**

- in gleich hohen vierteljährlichen Raten (Ratenkredite)

Während der tilgungsfreien Jahre sind Zinsen auf die ausbezahlten Darlehensbeträge zu zahlen.

Eine vollständige oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase mit einer Ankündigung von 20 Bankarbeitstagen zum Fälligkeitstermin gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

#### **9. Welche Sicherheiten sind zu stellen?**

Vom Darlehensnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung werden im Rahmen der Kreditverhandlungen zwischen dem Antragsteller und seiner Hausbank vereinbart.

Eine Haftungsfreistellung durch die SAB oder die KfW wird nicht gewährt. Bei fehlenden banküblichen Sicherheiten können jedoch im Rahmen der bestehenden Förderprogramme öffentliche Bürgschaften für diese Darlehen gewährt werden.

#### **10. Wie erfolgt die Antragstellung?**

Die SAB gewährt im Rahmen des GuW-Programms Darlehen nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über dessen Hausbank, die für die von ihr durchgeleiteten Darlehen die Haftung übernimmt.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank, d. h. vor dem Eingehen der ersten wesentlichen finanziellen bindenden Verpflichtung, zu stellen.

Anträge sind mit den entsprechenden Vordrucken der SAB über die Hausbank an die SAB zu richten. Die notwendigen Vordrucke werden unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) bekannt gegeben.

Von einem Existenzgründer wird erwartet, dass er der Hausbank die Schwerpunkte seiner unternehmerischen Tätigkeit darlegt sowie anhand geeigneten Zahlenmaterials die Erfolgsaussichten des Gründungsvorhabens begründet.

Die Hausbank hat zu bestätigen, dass das mitfinanzierte Gründungs- bzw. Festigungsvorhaben insgesamt finanziell tragfähig und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

#### **11. Wie ist die bestimmungsgemäße Verwendung nachzuweisen?**

Der Darlehensnehmer hat gegenüber der Hausbank die bestimmungsgemäße Verwendung der im Rahmen des GuW-Programms gewährten Darlehen nachzuweisen.

Die Hausbank wird der SAB die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel auf den dafür vorgesehenen Vordrucken (Verwendungsnachweis) bestätigen. Wenn die Bestätigung der Hausbank eine Prüfung von Originalrechnungen nicht beinhaltet, sind bei Investitionen und Liquiditätshilfemaßnahmen die Ausgaben des Darlehensnehmers im Verwendungsnachweis durch den Steuerberater bzw. Abschlussprüfer zu bestätigen.

SAB und KfW sind berechtigt, diese Angaben des Darlehensnehmers und der Hausbank bzw. des Steuerberaters/Abschlussprüfers zu prüfen und bei Bedarf weitere Unterlagen und Nachweise anzufordern.

#### **12. Hinweise**

Den im Rahmen des GuW-Programms mitfinanzierten Vorhaben liegen Subventionen zu Grunde, auf welche der § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und gemäß § 1 des Subventionengesetzes des Landes Sachsen die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Bei Gründungsfinanzierungen sind die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln zu beachten<sup>5</sup>.

<sup>4</sup> Die SAB prüft den Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen und teilt dem Darlehensnehmer die Höhe der De-minimis-Beihilfe, ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent des Förderdarlehens, mit.

<sup>5</sup> Siehe KfW-Merkblatt „Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln“, Vordrucknummer 6000000194